

Prüfungsschema Rechtfertigender Notstand, § 34 StGB

- I. Tatbestandsmäßigkeit
 1. Objektiver Tatbestand
 2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit**Rechtfertigung durch Notstand, § 34 StGB?****1. Objektive Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands****a. Notstandslage:**

- aa. Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut des Täters oder eines Dritten (muss nicht von einem Menschen ausgehen)
- bb. Gegenwärtig

b. Notstandshandlung:

- aa. Beeinträchtigung eines fremden Rechtsguts (eines Unbeteiligten; *oder* desjenigen, vom dem die Gefahr ausgeht; *oder* desjenigen, der durch die Handlung geschützt werden soll)
- bb. Erforderlich („nicht anders abwendbar“):
 - Geeignet
 - Mildestes Mittel
- cc. Verhältnismäßig: Interessenabwägung zwischen geschütztem und beeinträchtigtem Rechtsgut
- dd. Angemessen:
 - Fallgruppen: kein Verstoß gegen oberste Rechtsprinzipien (kein „Leben gegen Leben“); keine Duldungspflicht des Täters; kein Eingriff in unantastbare Freiheitsrechte des Betroffenen

2. Subjektive Voraussetzungen des Notstands

Kenntnis der Notstandslage und Gefahrabwendungswille

Falls Notstand nicht vorliegt, wird weiter geprüft:

- III. Schuld
- IV. **Ergebnis**